



Berlin, 6. August 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-147/2020

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 18. Mai 2020
2. Schreiben vom 26. Mai 2020
3. Schreiben vom 15. Juni 2020
4. Bescheid vom 22. Juli 2020
5. Ihr Widerspruch vom 27. Juli 2020

Anlagen: /

Referat ZR 4
Geheimchutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Regierungsrätin Hennemann

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-35230


Fax: +49 30 227-36970

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte 

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Widerspruchs vom 27. Juli 2020 gegen den Bescheid vom 22. Juli 2020.

In Ihrem Interesse möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Verwaltung des Deutschen Bundestages nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV bei einer vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs verpflichtet ist, eine Gebühr in Höhe von mindestens 30 Euro zu erheben. Dies gilt nach der IFGGebV auch, wenn der ursprüngliche Antrag kostenfrei beschieden wurde, unabhängig davon, ob dieser versagt wurde oder eine einfache mündliche bzw. schriftliche Auskunft gegeben wurde, mit der dem Antrag teilweise entsprochen wurde.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in Ihrem Fall von der Gebührenerhebung abzusehen wäre. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Mitteilung bis zum 23. August 2020, sofern Sie Ihren Widerspruch auch im Hinblick auf eine etwaige Gebührenfolge aufrechterhalten. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass sich Ihr Antrag erledigt hat und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Schnürer